

4) Gesetz über die Vergütung der Besatzungsleistungen und Vermögensschäden (Besatzungsleistungsgesetz)

5. April 1927. (R.G.Bl. 1927 I S. 83)

I. Abschnitt

Der Vergütungsanspruch

§ 1.

Ein Anspruch auf Vergütung gegen das Reich ist gegeben für Vermögensnachteile, die entstanden sind

1. als Folge einer unmittelbar gegen den Geschädigten gerichteten Anforderung oder Beschlagnahme seitens der Besatzung für Zwecke der Besatzung;
2. als Folge eines sonstigen unmittelbar gegen den Geschädigten gerichteten Eingriffs der Besatzung, der sich nicht als Anforderung oder Beschlagnahme darstellt;
3. durch Aufwendungen, durch die ein auf Grund dieses Gesetzes zu vergütender Vermögensnachteil gemindert worden ist, soweit die Aufwendungen die eingetretene Minderung der Vergütungsverpflichtung des Reichs nicht übersteigen.

Als Vermögensnachteil ist insbesondere die Bewirkung von Leistungen anzusehen, die im freien Verkehre regelmäßig nur gegen Bezahlung bewirkt werden.

Einem Ausländer wird eine Vergütung nur gewährt für eine Leistung, die er für Zwecke der Unterbringung oder des Unterhalts der Besatzung auf eine gegen ihn gerichtete Anforderung oder Beschlagnahme seitens der Besatzung hat erbringen müssen.

Eine Vergütung wird nicht gewährt, soweit ein Vergütungsanspruch schon auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen besteht, oder wenn eine Leistung erbracht worden ist, zu welcher der Leistende schon aus einem anderen Grunde verpflichtet war.

§ 2.

Als Besatzung im Sinne dieses Gesetzes gelten die im besetzten rheinischen Gebiete stehende Besatzungstruppe und die interalliierte Rheinlandoberkommission, die von ihnen eingerichteten Dienststellen sowie die einzelnen Angehörigen und das Gefolge der Truppe und der genannten Dienststellen.

§ 3.

Auf Grund dieses Gesetzes werden nicht vergütet Vermögensnachteile, die entstanden sind

1. durch die Verhängung des Belagerungszustandes;
2. durch die Verhängung von Verkehrssperren aller Art und von Ein- und Ausfuhrverboten;
3. durch Maßnahmen auf dem Gebiete des Melde-, Paß- und Aus-

- weiswesens, des Vereins- und Versammlungswesens und der Briefzensur;
4. durch das Verbot der Herstellung oder Verbreitung von Zeitungen und Zeitschriften und der Verbreitung oder Vorführung von Werken der Literatur und Tonkunst sowie von Werken der bildenden Künste und der Photographie;
 5. durch Ausweisung, Aufenthalts- und Zuzugsverbote und Aufenthaltsbeschränkungen;
 6. durch Maßnahmen, welche die Ernennung, Versetzung oder Absetzung von deutschen Beamten betreffen;
 7. den in einem Untersuchungs- oder Strafverfahren Beschuldigten.

§ 4.

Hat bei der Entstehung eines Vermögensnachteils ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Dem Verschulden des Geschädigten wird das Verschulden seines Vertreters und das Verschulden desjenigen gleichgestellt, dem der Geschädigte oder sein Vertreter die Aufsicht oder die tatsächliche Gewalt über eine Sache übertragen hat.

§ 5.

Eine Vergütung wird nicht gewährt, wenn der Antragsteller durch wissentlich falsche Angaben über eine Tatsache, die für die Entscheidung erheblich ist, oder durch unzulässige Beeinflussung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder einer mit der Bearbeitung seines Antrags dienstlich befaßten Person eine ihm nicht zustehende Vergütung zu erlangen versucht.

Eine Vergütung wird ferner insoweit nicht gewährt, als der Antragsteller der Besetzung gegenüber schriftlich oder zu Protokoll die nicht zutreffende Erklärung abgegeben hat, daß er einen Vermögensnachteil nicht erlitten habe, es sei denn, daß die Abgabe dieser Erklärung dem Antragsteller nicht als Verschulden anzurechnen ist.

§ 6.

Ein Anspruch auf Vergütung besteht insoweit nicht, als der Geschädigte anderweitig, insbesondere von der Besetzung oder aus einem Versicherungsverhältnis, Ersatz erhalten hat oder ohne erhebliche Schwierigkeit erlangen kann. Der Versicherer erwirbt durch Ersatzleistung an den Versicherungsnehmer keinen Anspruch gegen das Reich, es sei denn, daß der Versicherer zur Übernahme der Versicherung gesetzlich verpflichtet war.

Soweit dem Geschädigten wegen eines nach diesem Gesetze zu vergütenden Vermögensnachteils ein Anspruch gegen einen Dritten zusteht, geht der Anspruch in Höhe der geleisteten Vergütung auf das Reich über.

§ 7.

Für den Vermögensnachteil wird eine angemessene Vergütung in Geld gewährt. Bei einem Eingriff in einen Betrieb wird auch eine angemessene Grund-, Kapital- und Arbeitsrente sowie Vergütung der toten Unkosten gewährt.

Entgangener Gewinn, insbesondere entgangener Unternehmergewinn, wird nicht vergütet.

§ 8.

Die durch die Landeszentralbehörden oder durch die von ihnen bestimmten Stellen mit Zustimmung des Vertreters des Reichs für bestimmte Leistungen aufgestellten allgemeinen Vergütungssätze sind für die Bemessung der Vergütung maßgebend, es sei denn, daß der tatsächliche Wert der Leistung in offenbarem Mißverhältnis zu dem allgemeinen Vergütungssatze steht.

§ 9.

Ist der Leistende durch die Anforderung gezwungen worden, nicht verbrauchbare Sachen neu zu beschaffen und der Besatzung zum Gebrauche zu überlassen, so kann er nach seiner Wahl entweder Vergütung für die Benutzung oder Erstattung des angemessenen Kaufpreises verlangen.

Ist der Leistende durch die Anforderung gezwungen worden, nicht verbrauchbare Sachen, die zum Verkauf in seinem Geschäftsbetriebe bestimmt waren, der Besatzung zum Gebrauche zu überlassen, so kann er nach seiner Wahl entweder Vergütung für die Benutzung oder Erstattung des angemessenen Verkaufspreises verlangen.

§ 10.

Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, durch die für eine nicht verbrauchbare Sache eine Vergütung in Höhe des Wertes oder im Falle des § 9 in Höhe des Preises festgestellt ist, geht das Eigentum an der Sache auf das Reich über.

§ 11.

Ist auf einen Anspruch bereits von einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechtes eine Zahlung geleistet worden, so ist sie auf die festgestellte Vergütung bei der Auszahlung anzurechnen.

§ 12.

Soweit eine deutsche Körperschaft des öffentlichen Rechtes eine Zahlung geleistet hat, kann sie statt des Anspruchsberechtigten dessen Anspruch im Feststellungsverfahren verfolgen.

§ 13.

Die Gemeinden können gegen sie gerichtete schriftliche Anforderungen der Besatzung an einen Dritten mit der Aufforderung zur Aus-

führung weiterleiten. Wenn der Dritte auf Grund der Weiterleitung die Anforderung ausführt, so erwirbt er dadurch nicht einen Anspruch gegen die Gemeinde, sondern einen Anspruch gegen das Reich auf Vergütung nach diesem Gesetze.

§ 14.

Die festgestellte Vergütung wird vom ersten Tage des auf die Beendigung der Leistung oder auf den Eintritt des schädigenden Ereignisses oder auf die Aufwendung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) folgenden Monats ab mit fünf vom Hundert jährlich verzinst; die Zinsen werden gleichzeitig mit der Vergütung gezahlt.

§ 15.

Der Anspruch auf Vergütung ist übertragbar und vererblich.

Der Vergütungsanspruch ist insoweit unpfändbar, als der Geschädigte der Vergütung bedarf, um die Ersatzbeschaffung oder die Wiederherstellung von Sachen vorzunehmen, die nach § 811 der Zivilprozeßordnung bei ihm unpfändbar sind. Unpfändbar ist auch der Betrag einer als Arbeitsrente oder für Leistung von Diensten zu zahlenden Vergütung, der als Arbeits- oder Dienstlohn nach § 850 der Zivilprozeßordnung unpfändbar sein würde.

§ 16.

Wenn für einen durch die Besetzung verursachten Vermögensnachteil auf Grund dieses Gesetzes eine Vergütung nicht gewährt werden kann, und wenn in der Versagung der Vergütung eine besondere Härte liegt, so kann der Reichsminister für die besetzten Gebiete eine Vergütung gewähren.

§ 17.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 16 finden nur Anwendung, wenn die Beendigung der Leistung oder der Eintritt des schädigenden Ereignisses oder die Aufwendung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) nicht mehr als einen Monat vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt. Für die vor diesem Zeitpunkt liegenden Tatbestände bleiben die §§ 1 bis 3 und § 7 des Reichsgesetzes über die Vergütung von Leistungen für die fremden Heere im besetzten Reichsgebiet und über die vereinfachte Abschätzung von Kriegsleistungen für das deutsche Heer vom 2. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 261) in der Fassung des Reichsgesetzes vom 27. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 353) nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und die §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 755) in Kraft. Die übrigen Bestimmungen des Okkupationsleistungsgesetzes und der Verordnung zur Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes treten außer Kraft.

§ 18.

Die Anmeldung des Vergütungsanspruchs hat bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach Beendigung der Leistung oder nach Eintritt des schädigenden Ereignisses oder nach der Aufwendung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) bei einer Feststellungsbehörde oder bei einer Gemeindebehörde schriftlich oder zu Protokoll zu erfolgen; die Gemeindebehörden können ihre Vergütungsansprüche nur bei einer Feststellungsbehörde anmelden.

Ist der Anspruchsberechtigte an der rechtzeitigen Anmeldung durch einen Umstand, den er nicht zu vertreten hat, verhindert worden, so kann er die Anmeldung innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Den Nachweis der Verhinderung und des Zeitpunkts ihres Wegfalls hat der Anspruchsberechtigte zu führen.

2. Abschnitt.

Das Verfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 19.

Entscheidende Behörden sind die Feststellungsbehörden und das Reichswirtschaftsgericht.

§ 20.

Die Feststellungsbehörden werden durch die Landeszentralbehörden bestimmt; diese regeln auch die Zusammensetzung und die Abgrenzung der Bezirke der Feststellungsbehörden.

§ 21.

Bei dem Reichswirtschaftsgerichte werden nach Bedarf Senate gebildet, die in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem rechtskundigen und einem sachverständigen Mitglied des Reichswirtschaftsgerichts entscheiden.

§ 22.

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete ernannt bei den Feststellungsbehörden und bei dem Reichswirtschaftsgerichte Vertreter des Reichs, die seinen Anordnungen Folge zu leisten haben.

§ 23.

Die entscheidenden Behörden haben das Verfahren von Amtswegen zu betreiben.

§ 24.

Die festgestellte Vergütung wird durch die Feststellungsbehörde oder die von ihr beauftragte untere Verwaltungsbehörde ausgezahlt.

§ 25.

Rückforderungsansprüche auf Grund von Zahlungen, die im Feststellungsverfahren geleistet worden sind, werden von den Feststellungsbehörden verfolgt.

Für die Zustellung des Beschlusses, durch den die Pfändung und Überweisung eines Vergütungsanspruches erfolgt, gilt die Feststellungsbehörde als Drittschuldner.

B. Das Verfahren vor der Feststellungsbehörde.

§ 26.

Für die Entscheidung ist die Feststellungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Vermögensnachteil (§ 1) eingetreten ist. Aus besonderen Gründen kann die Landeszentralbehörde im Einverständnis mit dem Antragsteller eine andere Feststellungsbehörde für zuständig erklären.

Hält die angerufene Feststellungsbehörde eine andere Feststellungsbehörde für zuständig, so gibt sie die Sache an diese weiter. Hält diese nicht sich, sondern die abgebende Feststellungsbehörde für zuständig, so wird, falls es sich um Feststellungsbehörden desselben Landes handelt, die zuständige Feststellungsbehörde von der Landeszentralbehörde bestimmt; handelt es sich um Feststellungsbehörden verschiedener Länder, so bestimmt ein Senat des Reichswirtschaftsgerichts in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei rechtskundigen Beisitzern die zuständige Feststellungsbehörde.

§ 27.

Ein Mitglied der Feststellungsbehörde ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen:

1. in eigener Sache;
2. wenn es Ehegatte des Antragstellers ist oder gewesen ist oder wenn es mit dem Antragsteller in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
3. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter des Antragstellers bestellt oder als dessen Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

§ 28.

Für Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen entsprechend. Die Feststellungsbehörde kann die Gemeindebehörde mit der Zustellung beauftragen.

Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief geschehen. Sie gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Zustellungsempfänger nachweist, daß ihm das

zuzustellende Schriftstück nicht innerhalb dieser Zeit zugegangen ist.

Die Zustellung kann auch durch Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks an den Zustellungsempfänger gegen schriftliche Empfangsbescheinigung erfolgen.

Die Zustellung an den Vertreter des Reichs kann durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks geschehen. Der Tag der Vorlegung ist von dem Vertreter des Reichs zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann durch Vermerk auf der Urschrift erfolgen.

Wer nicht im Inland wohnt, hat einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Solange der Zustellungsbevollmächtigte nicht benannt ist, kann die Zustellung durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Feststellungsbehörde ersetzt werden.

§ 29.

Der Antragsteller kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters oder eines Beistandes bedienen.

Die Feststellungsbehörde kann einen Vertreter oder Beistand, der sich einer Ungebühr schuldig macht oder der, ohne Rechtsanwalt zu sein, die Vertretung oder Beistandsschaft geschäftsmäßig betreibt, zurückweisen.

Vertreter öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die sich als solche ausweisen, bedürfen zur Vertretung ihrer Körperschaft keiner besonderen Vollmacht.

§ 30.

Die Feststellungsbehörde kann von dem Antragsteller die zur Begründung seines Antrags erforderlichen Aufklärungen verlangen.

Sie kann dem Antragsteller aufgeben, innerhalb einer bestimmten Frist, die nicht weniger als eine Woche betragen soll, die Tatsachen und Beweismittel, auf die er seinen Anspruch gründet, schriftlich oder zu Protokoll anzuführen und Urkunden sowie andere Beweismittel vorzulegen.

Bei Versäumung der Frist kann die Feststellungsbehörde nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 31.

Die Feststellungsbehörde kann Beweiserhebungen anordnen und ausführen und das persönliche Erscheinen des Antragstellers anordnen.

§ 32.

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen der Feststellungsbehörden um Rechtshilfe zu entsprechen, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die §§ 157 bis 161, 164, 165 und 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes und die §§ 34 und 35 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 33.

Auf die Beweisaufnahme finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 34 bis 37 Besonderheiten ergeben.

Über Beschwerden, die nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Beweisverfahren zulässig sind, entscheidet, wenn die angefochtene Entscheidung von der Feststellungsbehörde erlassen worden ist, ein Senat des Reichswirtschaftsgerichts in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei rechtskundigen Mitgliedern des Reichswirtschaftsgerichts.

§ 34.

Der Antragsteller und der Vertreter des Reichs haben für das Beweisverfahren diejenigen Rechte und Pflichten, die in den Vorschriften der Zivilprozeßordnung den Parteien zugewiesen sind.

§ 35.

Die Beedigung eines Zeugen oder Sachverständigen durch die Feststellungsbehörde oder ein ersuchtes Gericht soll nur erfolgen, wenn sie von dem Antragsteller oder dem Vertreter des Reichs beantragt wird, oder wenn sie zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

§ 36.

Die einem vor der Feststellungsbehörde oder der unteren Verwaltungsbehörde (§ 40) vernommenen Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Gebühren werden durch die Feststellungsbehörde festgesetzt.

Gegen die Festsetzung ist die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zulässig. Über die Beschwerde entscheidet ein Senat in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei rechtskundigen Mitgliedern des Reichswirtschaftsgerichts.

§ 37.

Soweit für die Angaben des Antragstellers andere genügende Beweismittel nicht beigebracht werden können, kann die Feststellungsbehörde von dem Antragsteller die eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben verlangen.

§ 38.

Die Feststellungsbehörde kann in geeigneten Fällen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen. Auf Antrag eines Beteiligten ist Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberäumen. Erscheint der Antragsteller in dem Termin nicht, so kann in seiner Abwesenheit entschieden werden.

Die mündliche Verhandlung kann auch außerhalb des Sitzes der Behörde anberaumt werden.

Der Vertreter des Reichs und der Antragsteller sind zu dem Termin sowie zu allen weiteren mündlichen Verhandlungen zu laden, soweit nicht der Termin in ihrer Anwesenheit verkündet ist.

§ 39.

Die Feststellungsbehörde kann anberaumte Termine verlegen, Verhandlungen vertagen und Termine zur Verkündung der Entscheidung anberaumen.

§ 40.

Die Feststellungsbehörde kann die unteren Verwaltungsbehörden allgemein oder für den einzelnen Fall mit der Vornahme von Ermittlungen und Beweisaufnahmen beauftragen. Auf das Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde finden die Vorschriften der §§ 23, 28 bis 31, 33, 34 und 37 entsprechende Anwendung. Zur Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen ist die untere Verwaltungsbehörde nicht befugt.

§ 41.

Entscheidet die Feststellungsbehörde in der Besetzung von mehreren Mitgliedern, so können die in den §§ 30 bis 32 und 37 bis 40 der Feststellungsbehörde übertragenen Befugnisse auch von dem Vorsitzenden ausgeübt werden.

§ 42.

Die mündliche Verhandlung findet in nicht öffentlicher Sitzung statt. Sie wird, wenn die Feststellungsbehörde in der Besetzung von mehreren Mitgliedern entscheidet, vom Vorsitzenden geleitet. In der Verhandlung ist der Antragsteller und der Vertreter des Reichs zu hören.

§ 43.

Ist mündliche Verhandlung nicht angeordnet, so entscheidet die Feststellungsbehörde, nachdem dem Vertreter des Reichs Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Äußerung gegeben ist.

§ 44.

Die Feststellungsbehörde entscheidet nach ihrer freien, aus dem gesamten Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung.

§ 45.

Entscheidet die Feststellungsbehörde in der Besetzung von mehreren Mitgliedern, so stellt bei der Abstimmung der Vorsitzende die Fragen und sammelt die Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bilden sich in bezug auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die Mehrheit für sich hat, so werden so lange die für die größere Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 46.

Die Feststellungsbehörde entscheidet über den Vergütungsanspruch durch Feststellungsbescheid.

Der Feststellungsbescheid muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Feststellungsbehörde;
2. die Bezeichnung des Antragstellers;
3. die getroffene Entscheidung;
4. die Begründung der Entscheidung;
5. die Belehrung über das zulässige Rechtsmittel.

Die Ausfertigung des Bescheids ist dem Antragsteller und dem Vertreter des Reichs zuzustellen: Die Zustellung an den Antragsteller kann, wenn in dem Feststellungsbescheid eine gemeinsame Entscheidung über die Vergütungsansprüche einer größeren Anzahl von Antragstellern getroffen ist, durch ortsüblichen Aushang des Feststellungsbescheids an der Gemeindefafel ersetzt werden. Der Aushang ersetzt die Zustellung nur gegenüber denjenigen Antragstellern, die zur Zeit der Bekanntmachung ihren Wohnsitz in dem Gemeindebezirke haben, in dem die Bekanntmachung erfolgt.

§ 47.

In einem Feststellungsbescheid enthaltene Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können von dem Vorsitzenden jederzeit von Amts wegen berichtigt werden. Die Berichtigung eines Schreibfehlers, der sich lediglich in der Ausfertigung findet, kann auch von dem ausfertigenden Beamten vorgenommen werden.

§ 48.

Dem Antragsteller und dem Vertreter des Reichs ist auf Verlangen von dem Inhalt der Akten, soweit sie nicht Gutachten von Mitgliedern der Feststellungsbehörde enthalten, durch Vorlegung zur Einsichtnahme Kenntnis zu geben.

§ 49.

Gegen den Feststellungsbescheid steht dem Antragsteller und dem Vertreter des Reichs das Recht der Beschwerde zu.

§ 50.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Feststellungsbescheids bei der Feststellungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll einzulegen; die Beschwerdefrist gilt auch als gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb eines Monats bei dem Reichswirtschaftsgericht eingelegt ist.

Ist der Beschwerdeführer durch Naturereignisse oder andere unabwehrbare Zufälle verhindert worden, die die Beschwerdefrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist bei der Feststellungs-

behörde oder bei dem Reichswirtschaftsgericht innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses schriftlich oder zu Protokoll zu stellen.

Der Antrag muß enthalten:

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen;
2. die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung;
3. die Nachholung der Beschwerde.

Über den Antrag entscheidet der Senat des Reichswirtschaftsgerichts, dem die Entscheidung über die Beschwerde zusteht.

§ 51.

Erachtet die Feststellungsbehörde eine fristgerecht eingelegte Beschwerde des Antragstellers ganz oder teilweise für begründet, so kann sie ihr durch einen Abänderungsbescheid abhelfen. Wenn die Feststellungsbehörde beabsichtigt, einen Abänderungsbescheid zu erlassen, so hat sie Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, es sei denn, daß sie unter Zustimmung des Vertreters des Reichs beabsichtigt, der Beschwerde in vollem Umfang stattzugeben. Zu der Verhandlung ist der Antragsteller und der Vertreter des Reichs zu laden. Den Erschienenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In geeigneten Fällen sind Sachverständige zu hören.

Auf den Abänderungsbescheid finden die Vorschriften der §§ 46, 47, 49 und 50 Anwendung.

§ 52.

Die Feststellungsbehörde hat die Beschwerden des Vertreters des Reichs und diejenigen Beschwerden der Antragsteller, denen sie nicht durch Abänderungsbescheid abhilft, unverzüglich an das Reichswirtschaftsgericht zur Entscheidung weiterzugeben; sie soll den Beschwerdeführer von der Weitergabe der Beschwerde benachrichtigen.

§ 53.

Ein durch rechtskräftigen Bescheid der Feststellungsbehörde geschlossenes Verfahren kann auf Antrag des Antragstellers oder des Vertreters des Reichs wiederaufgenommen werden:

1. wenn die Unterlagen, auf denen der Feststellungsbescheid beruht, unrichtig oder unvollständig waren und der die Wiederaufnahme des Verfahrens Betreibende ohne sein Verschulden außerstande gewesen ist, in dem früheren Verfahren bis zum Ablauf der Beschwerdefrist die Berichtigung oder Vervollständigung der Unterlagen herbeizuführen;
2. wenn der Feststellungsbescheid durch eine strafbare Handlung herbeigeführt ist und wenn wegen dieser strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten bei der Feststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll zu stellen; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der die Wiederaufnahme des Verfahrens Betreibende von dem Grunde, auf den der Antrag gestützt wird, Kenntnis erlangt hat.

Nach Ablauf von zwei Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Feststellungsbescheids an gerechnet, ist der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens unstatthaft.

§ 54.

Über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Feststellungsbehörde durch Bescheid. Wenn die Feststellungsbehörde dem Antrag stattgibt, soll sie in dem Bescheid auch über den Anspruch entscheiden.

Auf den Bescheid finden die Vorschriften der §§ 46, 47, 49 bis 52 und 55 Anwendung.

C. Das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte.

§ 55.

Das Reichswirtschaftsgericht entscheidet sachlich über die Beschwerde, wenn durch den Feststellungsbescheid oder den Abänderungsbescheid die Gewährung einer Vergütung abgelehnt oder wenn für den einzelnen Anspruch eine Vergütung von mehr als fünfzig Reichsmark festgestellt worden ist; bei laufenden Leistungen ist für die Berechnung der Beschwerdesumme der Betrag der Jahresvergütung maßgebend, und zwar auch dann, wenn die Dauer der Leistung ein Jahr nicht erreicht.

Wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

§ 56.

Auf das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte finden die Vorschriften der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1167) in der durch § 65 der Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1046) abgeänderten Fassung Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt.

§ 57.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Urteile der Senate des Reichswirtschaftsgerichts findet die Rechtsbeschwerde an den großen Senat des Reichswirtschaftsgerichts statt. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht.

§ 58.

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Urteils bei dem Reichswirtschaftsgerichte schriftlich einzulegen. Sie muß von einem bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt oder von dem Vertreter des Reichs beim Reichswirtschaftsgericht unterzeichnet sein.

Bei Versäumung der Frist finden die Vorschriften der § 22 bis 24 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht und des Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 59.

Über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 42 b der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht entscheidet ein Senat in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Reichswirtschaftsgerichtsräten.

D. Die Kosten des Verfahrens.

§ 60.

Das Verfahren vor der Feststellungsbehörde ist kostenfrei.

Auf das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte findet die Verordnung über Gebühren im Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 155) Anwendung. Die außergerichtlichen Kosten werden den Antragstellern insoweit erstattet, als sie durch unbegründete oder unzulässige Anträge oder Beschwerden des Vertreters des Reichs erwachsen sind und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Die dem Antragsteller auf Grund des § 58 Abs. 1 Satz 2 erwachsenden Kosten werden insoweit erstattet, als der Rechtsbeschwerde des Antragstellers stattgegeben wird.

3. Abschnitt.

Ausführungsbestimmungen.

§ 61.

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

Berlin, den 5. April 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

Marx

Reichskanzler

* * *